

Schriftliche Anfrage betreffend Menschenhandel zwecks Arbeitsausbeutung

21.5441.01

Die Basler Zeitung berichtete am 12.05.2021: «57 Stunden pro Woche arbeiten – für 10 Euro Stundenlohn. 140 Osteuropäer werden bei den Bauarbeiten auf dem ehemaligen Prattler Rohner-Areal ausgebeutet. Die Baselbieter Arbeitsmarktkontrolle spricht vom grössten Baustellenskandal der vergangenen zwei Jahrzehnte.»

Fachleute sind sich einig: die aufgedeckten Fälle von Ausbeutung der Arbeitskraft stellen nur die Spitze des Eisbergs dar. Mehr noch als bei anderen Ausbeutungsformen spielt sich dieses Verbrechen im Verborgenen ab, bleibt unentdeckt, auch weil sich Betroffene selbst oft nicht als Opfer sehen.

Gemäss StGB Art. 182 ist der Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft einer Person strafbar. Ausbeuterische Arbeitsverhältnisse sind in einigen Branchen jedoch zur geduldeten und lukrativen Realität geworden. Die rechtlichen Instrumente erfassen einen erheblichen Teil der Ausbeutungssituationen nicht, weil ihre Konzeption der Realität hinterherhinkt: Menschen müssen nicht mehr mit Gewalt dazu gebracht werden, sich auf ausbeuterische Arbeitsverhältnisse einzulassen. Ihre pure wirtschaftliche Ausweglosigkeit im Herkunftsland reicht, um sie – oft unter prekären Arbeitsbedingungen – freiwillig zu Löhnen arbeiten zu lassen, die nicht selten nur einem Bruchteil der hiesigen Mindestlöhne entsprechen.

In diesem Zusammenhang bittet der Unterzeichnende den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie und durch welche Behörden wird im Kanton Basel-Stadt der Menschenhandel zwecks Arbeitsausbeutung ermittelt?
2. Wie viele Strafverfahren wegen Menschenhandel zwecks Arbeitsausbeutung wurden 2016 – 2020 eingeleitet (pro Jahr)?
3. Wie viele Verurteilungen wegen Menschenhandel zwecks Arbeitsausbeutung wurden 2016 – 2020 ausgesprochen (pro Jahr)?
4. Wie viele Opfer von Menschenhandel zwecks Arbeitsausbeutung konnten 2016 – 2020 identifiziert werden (pro Jahr)?
5. In welchen Branchen wurde Menschenhandel zwecks Arbeitsausbeutung festgestellt?
6. Welche Hilfsangebote bietet der Kanton Basel-Stadt Personen an, die von Arbeitsausbeutung betroffen sind?
7. Welche präventiven Massnahmen gibt es, um Menschenhandel zwecks Arbeitsausbeutung im Kanton Basel-Stadt zu verhindern?
8. Wo sieht der Regierungsrat die Abgrenzung zwischen Menschenhandel zwecks Arbeitsausbeutung (StGB Art. 182), Wucher (StGB Art. 157) und Verstössen gegen das Arbeitsgesetz, resp. das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit?

Christoph Hochuli